

Satzung
der
Jägervereinigung
Rosenheim e.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliederbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Beirat	5
§ 11 Auflösung des Vereins	5
§ 12 Schlussbestimmungen	5

Satzung der Jägervereinigung Rosenheim e.V.

i.d.F. vom 12.11.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Rosenheim e.V.“ im Landesjagdverband Bayern e.V. (kurz: LJV Bayern). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim eingetragen. Er ist somit ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Naturschutzbildung sowie des Tierschutzes und der Kultur- und Heimatpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bildung
 - Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt auf der Grundlage des Prinzips der Nachhaltigkeit der Nutzung der Natur;
 - Aufklärung der Allgemeinheit
 - über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und
 - über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
 - b) Zum Zwecke der Kultur- und Heimatpflege sowie des Tierschutzes
 - Pflege und Erhaltung des jagdlichen Brauchtums und der Jagdkultur;
 - Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne einer an den Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit ausgerichteten Jagdausübung.
 - c) Zum Zwecke der Sicherung der Jagd als Kulturgut
 - Zusammenschluss der Jäger im kreisfreien Gebiet der Stadt Rosenheim und im Altlandkreis Rosenheim mit dem Ziel, die Interessen der Jagd im Stadt- und Landkreis Rosenheim im Rahmen der aufgeführten Satzungszwecke zu wahren und zu verbreiten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist korporatives Mitglied des LJV Bayern. Die Satzung und die Disziplinarordnung des LJV Bayern sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 1. Ordentliche Mitglieder (Erst- und/oder Zweitmitglieder)
 2. Außerordentliche Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins oder jede jagdscheinfähige Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Mitglieder des Vereins, die bereits Mitglied einer Kreisgruppe oder Vereinigung der Jäger des LJV Bayern sind, gelten als Zweitmitglieder.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde des Waidwerkes aufgenommen werden, die die Belange der Jagd fördern und/oder die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme eines solchen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§5).
- (6) Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird ordentlichen Mitgliedern, welche mindestens 50 Jahre in der Jägervereinigung Rosenheim e.V. sind, verliehen.
- (8) Weiterhin kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins an Mitglieder für ganz besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins, nach Vorschlag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (9) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren;
 2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen;
 3. die Belange des Vereines und des LJV Bayern zu fördern;
 4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Entziehung des Jagdscheins;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Ausschluss;
 - e) durch Suspendierung auf Antrag des LJV Bayern.
- (2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder gegen seine Satzung oder aus sonsti-

gen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

(5) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des LJV Bayern auf Antrag des Vereins veröffentlicht werden.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliederbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Zweitmitglieder kann abweichend von der Höhe der Erstmitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(5) Angemahnte rückständige Beiträge werden nach dem 1. Juli des Geschäftsjahres zuzüglich Porto und Mahngebühren eingezogen. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die bis zum 1. Juli den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, ruht, wenn der Vorstand nicht Beitragserlass, Ermäßigung oder Stundung gewährt hat, bis zur Nachentrichtung des Beitrages.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

(7) Aktive Jagdhornbläser, welche einer Kreisgruppe des LJV Bayern angehören, sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) der Beirat.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Schatzmeister.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1) angesprochen.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(5) Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an ihren Sitzungen teil.

(7) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des LJV Bayern als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplans
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

(2) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

(4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung oder Veröffentlichung im Oberbayerischen Volksblatt bekanntzugeben. Der LJV Bayern. kann durch den Vorstand eingeladen werden.

Die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind schriftlich einzuladen.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied i. Sinne des § 8 Abs. 1 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festgehalten. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit der Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den 6 Hegegemeinschaftsleitern bzw. deren Stellvertretern der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

(3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Bestellung eines Liquidators bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins

1. an den Bayerischen Jagdverband - Landesjagdverband Bayern e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung definierten Zwecke zu verwenden hat, oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder der Umweltbildung oder des Tierschutzes.

(5) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der mit dem Vermögen bedachten Körperschaft einzuholen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister

die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentli-

chen.

(3) Die Neufassung der Satzung wurde am 12.11.2010 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Rosenheim, den 12.11.2022.

gez. Jakob Hündl

1. Vorsitzender

gez. Oliver Rados

Schriftführer

gez. Lorenz Thum

2.Vorsitzender gez.

Peter Stoib

Schatzmeister